

lache kann nicht klar genug herausgestellt werden, daß der Grundgedanke der Autonomie die Erhaltung des deutschen Volksstums und die rechtliche Gleichstellung mit der litauischen Minorität war. Auf dieser Linie lag die Vorschreit, daß der Memellandtag aus freien Wahlen hervorgehen und die Regierung des Memelgebietes, das sogenannte Direktorium, vom Herrenkunst dieses Landtages abhängen sollte. Diese Regelung war den großmahnungskundigen Machthabern von Kowno, deren Ansprüche oft sogar schon offen auf Ostpreußen zielten, von Anfang an ein Dorn. Nichts wurde unterlassen, die verdecktesten Rechte der Deutschen des Memelgebietes zu befehligen. Innerer wieder wurde der Versuch gemacht, in das Direktorium durch Gewaltmaßnahmen des litauischen Gouverneurs Litauer zu bringen. Von einem guten Dutzend Direktoriumsteigungen haben nur zwei das Vertrauen des Landtages besessen. Von diesen wurde das letzte am 28. Juli 1934 durch Verhaftung seines Präsidenten Dr. Schreiber beseitigt. Von diesem Tage an wurde die vorangegangene Anerkennung des Memelgebietes in erhebendem Maße noch überwunden. Die Vorgänge der letzten Monate, in denen der Gouverneur und der litauische Kriegskommandant — das Memelgebiet steht seit 1926 unter Kriegsjustiz — gemeinsam nichts unverdeckt ließen, den Zusammenschluß eines verschwundmäßigen Landtages zu verhindern, sind wohl noch deutlich genug in aller Gedächtnis. So viel erkennen die Kownoer Machthaber aber, daß diese ununterbrochene Kette von Rechtsbrüchen einer beispiellosen Gewaltpolitik auch einmal nach einer Rechtssicherung verlangte. Die Drauselungen der Deutschen des Memelgebietes, die fast jede Ratsversammlung in Sesseln beschäftigten, hatten zwar nicht genugt, die Lage der Deutschen durch eine Entscheidung des Volksbundes zu erleichtern, sie hatten aber immerhin vermocht, die internationale Offenheit auf die kulturmäßigsten Zustände im Memelgebiet wenigstens aufmerksam zu machen, wenn es auch zu einem Einbrechen leider bisher noch nicht gekommen ist.

Im Sommer 1933 wurden im Memelgebiet die „Christlich-Sozialistische Arbeitsgemeinschaft“ und die „Sozialistische Volksgemeinschaft“ als neue Parteien des deutschen Volksstils gegründet. Der litauische Kriegskommandant genehmigte ihre Säkungen und ließ die Parteien zu. In Kowno glaubte man aber ungeachtet dieser Legalisierung einen Grund zu dem leichten Schlag gegen das Deutschland und damit zu einer rechtlichen Begründung aller vorangegangenen Rechtsbrüche gefunden zu haben. Man wählte den neuen Parteien einfach nationalsozialistische Gedankengänge vor, ohne dabei zu beachten, daß litauische Staatsmänner in ihren Reden selbst oft genug nationalsozialistisches Gedankengut angewandt hatten, man konstruierte eine durch nichts bewiesene Verbindung zum Deutschen Reich und übersah dabei die Erklärung des Stellvertreters des Führers von 17. Juni 1933, nach der Deutschland jede Einmischung in die inneren Verhältnisse eines anderen Landes ablehnte. Die Herren in Kowno hörte das nicht. Die nötigsten Maßnahmen genügten aber nun, im ganzen 126 Memelländer auf die Anklagebank zu bringen. Beträchtet man sich das „Alltagsgemäß“ näher, so kann man erkennen, daß das Zusammenstreben am Biertricht oder im Ausflugslokal als geheime politische Versammlung angesehen wurde, daß der Besitz eines alten Revolvers oder einer Jagdwaffe als gegen den Bestand des litauischen Staates gerichtetes Waffenslager bezeichnet wurde, obwohl die Inhaber dieser „gefährlichen Wurdwaffen“ die vom litauischen Kriegskommandanten ausgestellten Waffenchein vorweisen konnten. Ein Beispiel nur noch für viele: Bei einem Lehrer wurde ein veraltetes Instruktionsbuch gefunden, dessen eines Kapitels auch das Maschinengewehr behandelte. Die Worte „Maschinengewehr“ und „Lehrer“ genügen für die Logik der litauischen Anklagebehörde, um den Lehrer wegen Erteilung von Maschinengewehr-Unterricht auf die Anklagebank zu bringen. Und wie die Voruntersuchung, so verließ die Beweisaufnahme. Dabei kam heraus, daß die Polizei mit mittelalterlichen Foltermethoden Geständnisse erpreßt hatte, daß weiter Geständnisse und Protokolle gefälscht worden waren und daß sogar ein Memelländer unter Anklage versezt worden war, bei dem eine Namensverweichung vorlag. Diese leichte Unschlüssigkeit, die allein schon genügen könnte, das zu kennzeichnen, was man in Litauen unter Gerichtsverfahren verkehrt, hat indessen den Vertreter der Anklagebehörde, General Wiemer, der diesen echt litauischen Namen heute hinter dem Wort Wiemeris verbirgt, nicht abgehalten, diesen Memelländer unter Richtachtung des Ergebnisses der Beweisaufnahme gleichfalls mit einem Strafantrag zu bedenken.

So wurde bis zum letzten Tag in Kowno mit einer unverblümten Dreistigkeit demonstriert, daß es bei diesem Prozeß nicht um das Recht, sondern um die Politik ging. Es ist nicht der geringste Beweis gelungen, daß die beiden deutschen Parteien sich staatsgefährlicher Vergehen oder Verbrechen schuldig gemacht hatten. Weder Geständnisse noch Beweise liegen vor. Die Kronzeugen, die Mitangeklagten Molinuss und Kubbutat haben rechtslos verklagt. Wenn noch irgendeine Unschärheit bestanden hätte, auf welche Seite diese Zeugen gehörten, so würde sie jetzt durch das Urteil ausgeräumt, das diesen beiden geringe Strafen und darüber noch den Gnadenurweis zugestellt hat. Die Deutschen des Memelgebietes stehen ohne jeden Makel vor uns.

Sämtliche Verteidiger, die alle unverdächtige Litauer sind, hatten auf Freispruch plädiert. Das Kownoer Gericht aber, das den politischen Machthabern Recht geben mußte, füllte einen Urteilspruch, dessen Ungeheuerlichkeit durch Worte nicht erschöpft werden kann. Vier Todesurteile und über tausend Jahre Zuchthaus! Mit diesem Urteil ging ein Schauspiel zu Ende, der seine russischen Vorbilder wohl völlig erreicht hat. Ein Prozeß, dessen Verhandlungssätze die Deutschen gerechtsameit verfassen, während der litauische Staat aus dem Verhandlungsaal als Angeklagter scheide. Angeklagt nämlich des Verbrechens, internatio-

nale Abmachungen ohne jeden Rechtfertigungsgrund gebrochen zu haben, in einem Gedicht, das den Erwerb schon eine Gewalttat signierte, das garantiierte Recht eines in der Mehrheit befindlichen Volksstils missachtet und die Unabhängigkeit dieser Mehrheit drangaliert und völlig entrechtet zu haben. Der Anklage des großen Prozesses, der sich seit einem Jahrzehnt um das deutsche Memelgebiet abspielt, steht damit fest. Ankläger sind die Deutschen des Memelgebietes und hinter ihnen das gesamte deutsche Volk, das weiß, daß die Memelländer unshuldig sind und als Opfer einer beispiellosen litauischen Gewaltsherrschaft die rechtslose Unterstüzung des

deutschen Volkes verdienten, das die Unterdrückung des Memelländer als eigenes Leid und eigene Not empfindet. Richter sollten nach den internationalen Abmachungen die Garantiestaaten sein, die sich für die Erhaltung der zugesicherten Autonomie verbürgt haben. Die Frage ist: Werden die Richter den Scheit der Entzückung und Empörung, der aus dem Memelland und dem ganzen Deutschen Reich zu ihnen dringt, hören? Werden sie endlich aus ihren Verpflichtungen die Konsequenzen ziehen und gegen einen Staat einschreiten, für den Recht, Gerecht und Gerechtigkeit unbekannte Begriffe sind?

## Der Freiheitskampf

# Die soziale Selbstverwaltung

(Fortsetzung von Seite 1)

digt werden können, und daß umgekehrt die wirtschaftlichen Forderungen ohne gebührende Rücksicht auf die sozialpolitischen Belange keine gebedürftige Verwirklichung finden können. Aus diesem Grunde habe ich mit Billigung des Führers dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront den Vorschlag gemacht, ein enges Zusammenschließen zwischen den Deutschen Arbeitsfront und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft dadurch herzustellen, daß die Organisation der gewerblichen Wirtschaft in ihrer Gesamtheit in die Deutsche Arbeitsfront eintritt. Der Reichsarbeitsminister und der Leiter der Reichswirtschaftskammer haben sich diesem Vorschlag angelehnt. Der Leiter der Deutschen Arbeitsfront hat diese Anregung aus vollem Herzen aufgegriffen, und wir sind in eingehenden Beratungen zu einer

gelangt, die ich Ihnen nunmehr verlesen werde:

### I.

#### Der Reichsarbeits- und Wirtschaftsrat

Der Beirat der Reichswirtschaftskammer, in dem die Leiter der Reichsgruppen und Hauptgruppen und die Leiter der Wirtschaftskammern vertreten sind, tritt durch Einberufung durch den Präsidenten der Reichswirtschaftskammer und den Leiter der DAF, mit dem Stellvertreter, der aus den Leitern der Reichsbetriebsgemeinschaften und der Bezirkswalters (nach der Reichsreform: den Reichsgauwalters der DAF) gebildet wird, zu dem Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrat zusammen. In den Sitzungen sind der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister einzuladen. Hauptaufgabe des Reichsarbeits- und Wirtschaftsrates ist vor allem die Ausprache über gemeinsame wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen, die Herstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Gliederungen der DAF und die Engegennahme von Rundgehungen der Regierung, wie auch der Leitung der DAF.

Die Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer wird zugleich das Wirtschaftsamt für die DAF, das dem Reichswirtschaftsminister untersteht.

In den Bezirken tritt entsprechend dem Vorbild in der Reichswirtschaft der DAF, der Beirat der Wirtschaftskammer mit dem Bezirksarbeitsrat der DAF zu dem Bezirks- und Wirtschaftsrat zusammen. Die Aufgaben des Bezirksarbeits- und Wirtschaftsrates entsprechen den Aufgaben des Reichsarbeits- und Wirtschaftsrates. Die Geschäftsführung der Reichswirtschaftskammer wird zugleich das Bezirkswirtschaftsamt für die DAF.

### II.

#### Das Verhältnis zwischen Betriebsführer und Gesetzgebung

a) In allen Organen und Gliederungen der Deutschen Arbeitsfront sowohl fachlicher wie gebildlicher Art sind Betriebsführer und Gesetzgebungsmittel in möglichst gleicher Zahl an der Führung und Beratung zu beteiligen. Für ihre Berufung ist die Mitgliedschaft zur DAF Voraussetzung.

Bei der Auswahl des Betriebsführers ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nach Möglichkeit solche Betriebsführer beteiligt werden, die gleichzeitig in den fachlichen und bezirklichen Gliederungen der auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1934 gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft mitwirken. Hierbei soll grundsätzlich bei allen Gliederungen der DAF zum Stellvertreter des Leiters einer Gliederung ein Betriebsführer bestellt werden, losser der Leiter nicht selbst ein Betriebsführer ist.

b) In den einzelnen fachlichen und gebildlichen Gliederungen der DAF berufen die Leiter dieser Gliederungen in geeigneten Zeitabschnitten Versammlungen der zu ihnen gehörigen Betriebsführer und Gesetzgebungsmittel bzw. der Betriebsführer und ihrer Betriebsmänner ein. In diesen Versammlungen sind durch geeignete Persönlichkeiten Vorläufe zu halten, die vor allem dem Zweck dienen, bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gesetzgebung zu fördern, bei den Gesetzgebungsmitteln das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihres Betriebes und damit die Voraussetzungen für die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft zu schaffen. Den Gesetzgebungsmitteln und Betriebsführern ist Gelegenheit zu einer Aussprache über den vorgetragenen Gegenstand zu geben.

c) Die Reichsbetriebsgemeinschaften und insbesondere deren örtliche Untergliederungen errichten Arbeitsausschüsse, die durch Betriebsführer und Gesetzgebungsmittel der Reichsbetriebsgemeinschaft entsprechenden

Wirtschaftszweiges in gleicher Zahl zu bilden sind. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll die Zahl 12 nicht übersteigen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses beim Treuhänder der Arbeit entnommen werden, der für den betreffenden Wirtschaftszweig gebildet ist. Auf seinen Wunsch soll der Treuhänder der Arbeit zu einer Sitzung hinzugezogen werden. Ebenso kann der Arbeitsausschuß beim Treuhänder den Antrag auf Hinzuziehung des Treuhänders der Arbeit oder seines Beauftragten stellen.

In diesen Arbeitsausschüssen sind zwecks Herbeiführung eines gerechten sozialen Ausgleichs die fachlichen Sonderfragen, insbesondere sozialpolitischer Art, zu erörtern, die Betriebsführern und Gesetzgebungsmittel des betreffenden Wirtschaftszweiges (unabhängig von den noch b zu erörternden Fragen) gemeinsam sind. Hierzu gehören insbesondere die überbetrieblichen Fragen, die nach den Bestimmungen des AOG der alleinigen Entscheidung der zuständigen staatlichen Organe (Treuhänder der Arbeit) unterliegen. Sofern es sich um Anlegerheiten eines einzelnen Betriebes handelt, müssen bei Erörterungen hierüber im Arbeitsausschuß Betriebsführer und Betriebsmänner des betreffenden Betriebes hinzugezogen werden. Betriebsbesichtigungen dürfen nur von den in der Verfügung der DAF über Betriebsbesichtigungen vom 10. Oktober 1934 genannten Hoheitsträgern und DAF-Wal-

tern im Einvernehmen mit dem Betriebsführer des zu befürigenden Betriebes erfolgen.

Sofern eine Entscheidung über den Erörterung stehenden Gegenstand notwendig ist, erfolgt sie allein durch den Treuhänder der Arbeit nach Maßgabe der Bestimmungen des AOG. Dabei soll der Ausdruck das Ergebnis seiner Beratungen als Material den Treuhändern der Arbeit und deren Sachverständigenausschüssen zulegen.

Zur Behandlung von Einzelstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören, sind lediglich die Rechtsberatungsstellen der DAF zu berufen.

Diese Vereinbarung wendet sich gleichermaßen an Unternehmer wie an Arbeitnehmer. Sie mahnt die Unternehmer ernst an die Pflichten, die sie als Führer der Betriebe ihrer Gesellschaft gegenüber haben. Der Erfolg der Unternehmensfreiheit steht und fällt mit der Treue, dem Fleiß und der Tüchtigkeit der Gesellschaft. Gegenseitiges Verständnis, gegenseitige Rücksichtnahme sollen Grundlage und Ziel der neuen Zusammenarbeit dieser sozialen Selbstverwaltung sein. In der Gewißheit, daß alle Beteiligten ihre Pflicht im nationalsozialistischen Geiste auffassen werden, hat unser Führer der soeben verlesenen Vereinbarung seine Billigung gegeben mit einem von ihm persönlich gezeichneten Erlaß, den ich nunmehr ebenfalls verlese und in die Herzen aller verantwortungsbewußten Unternehmer und Arbeitnehmer eingebracht möchte. Ich bin gewiß, daß Sie diesen Erfolg unseres Führers beantworten werden mit dem Gedanken unserer treuerlichen Treue in der Ausbauarbeit an unserem deutschen Volle.

Dr. Schacht verlas sodann den folgenden

## Erlaß des Führers Adolf Hitler

Der Nationalsozialismus hat den Klassenkampf besiegt. Die Kämpferorganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände sind verschwunden. An die Stelle des Klassenkampfes ist die Volksgemeinschaft getreten. In der Deutschen Arbeitsfront findet diese Volksgemeinschaft ihren sichtbaren Ausdruck durch den Zusammenschluß aller schaffenden Menschen. Organisationen innerhalb der deutschen Volkswirtschaft sind notwendig, aber sie sollen nicht gegeneinander, sondern miteinander arbeiten. Ich begrüße und billige daher die Wiederherstellung des Reichswirtschaftsministers, die von ihm durch Gesetz vom 27. Februar und Ausführungserordnung vom 27. November 1934 geschaffene Organisation der gewerblichen Wirtschaft als corporatives Mitglied in die Deutsche Arbeitsfront einzugliedern. Die von ihm gemeinsam mit dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront am heutigen Tage getroffene Vereinbarung über eine einheitliche Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet wird hierdurch von mir bestätigt.

Die Grundlagen der neuen sozialen Selbstverwaltung aller schaffenden Deutschen erhalten nach der Errichtung der Deutschen Arbeitsfront, nach dem Erlaß des Führers zur Ordnung der nationalen Arbeit und nach der Organisation der gewerblichen Wirtschaft nunmehr mit der neuen Vereinbarung ihre Ab- schluß.

Die Vereinbarung bringt kein Gesetz, sondern verpflichtet zu höchster Leistung. Sie stellt den Willen zur Gemeinschaftsarbeit an ihre Spitze. Dieser Wille muß sich bis in die untersten Organe unseres gesamten Arbeits- und Wirtschaftskörpers durchsetzen. Ich weiß, daß jeder deutsche Volksgenosse das Vertrauen, das ich mit diesem neuen Werk in ihn setze, erfüllen wird.

Am Tage von Potsdam,

dem 21. März 1935

Der Führer und Reichskanzler.

Die Ausführungen von Dr. Schacht wurden von den 5000 DAF-Waltern in der Erkenntnis, daß der Betriebsführer und Gesetzgebungsmittel in möglichst gleicher Zahl an der Führung und Beratung zu beteiligen. Für ihre Berufung ist die Mitgliedschaft zur DAF Voraussetzung.

Nach Dr. Schacht sprach Reichsbetriebsminister Seldte.

Nachdem Seldte unter dem Beifall der Hörer, schieden sich beide, verließ Dr. Ley noch den Wortlaut des folgenden, von ihm gemeinsam mit Dr. Schacht und Seldte an den Führer gerichteten Telegramms:

Dem Führer und Reichskanzler Deutsches danken die in Leipzig versammelten verantwortlichen Männer der Deutschen Arbeitsfront und der gewerblichen Wirtschaft, daß sie das Vertrauen, das Sie, unser Führer, uns gegeben haben. Die Wirtschaft, die Sie an uns richteten und die jedoch unter dem brausenden Jubel aller Teilnehmer verlesen wurde, erfüllt uns alle mit der heiligen Verpflichtung, dieses Vertrauen mit dem heiligen Gelöbnis zu rechtfertigen, zäh und unbewiglich dem Ziele nachzuweisen, das Sie, unser Führer, uns aufgerichtet haben.

Die Versammlung bestätigte das darin ausgesprochene Gelöbnis unveränderbarer Treue durch ein jubelndes Sieg-Heil auf dem Führer. Mit dem Reichslandtag und dem Horst-Wessel-Lied fand eine wahrhaft historische Kundgebung ihr Ende.

\*

Beide Vereinbarung Dr. Ley—Dr. Schacht

Der Leiter der DAF, Dr. Ley, hat folgende Auskundung erlassen:

Die Durchführung der Vereinbarung Dr. Ley—Dr. Schacht vom 21. 3. ist dem Leiter des Organisationsteams der Deutschen Arbeitsfront, Bauamtsleiter Dr. Alano Seldte, übertragen worden. So allen anderen Dienststellen der DAF verboten, irgendeine Maßnahme organisatorischer oder verwaltlicher Art vorzu-

nehmen, bis auf die Einrichtung der Arbeitsausschüsse wird die Durchführung der Vereinbarung nach Abschlusse erfolgen, die von Dr. Schacht gemeinsam mit Amstelte Dr. Pohl aufgestellt werden.

Das amerikanische Repräsentantenhaus lehnte am Dienstag vorige Woche 31 Zusätze des Senats zur Rothilfesatzung ab und beschloß mit 186 gegen 78 Stimmen, die Vorlage einem Kongressausschuß der beiden Häuser zum Ausgleich zu übertragen.

Dr. Paul Ullmann, der ständige Vertreter der Rheinisch-Westfälischen Zeitung in Rom, hat völlig übereinstimmend von der italienischen Staatszeitung einen Ausweisungsbefehl erhalten. Die deutsche Botschaft in Rom hat sich mit der Gelegenheit unverzüglich beschäftigt.

Das Amerikanische Repräsentantenhaus lehnte am Dienstag vorige Woche 31 Zusätze des Senats zur Rothilfesatzung ab und beschloß mit 186 gegen 78 Stimmen, die Vorlage einem Kongressausschuß der beiden Häuser zum Ausgleich zu übertragen.

Die Botschaften des Reichs und der Botschaften der anderen Länder haben die entsprechende Auskundung erlassen.

Geben eingeladene Konsuln mit Absichtsstellungen, die unerlaubt eingeholte Konsuln übernehmen, die Sichtstellung keine holdung, aus werden nachträglich erlaubte Handelsförderungen nicht anerkannt.

Die vorliegende Nummer umfaßt 18 Seiten

gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft